

Schriften zum Strafrecht

Heft 244

Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems

Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Georg Freund, Uwe Murmann, René Bloy
und Walter Perron



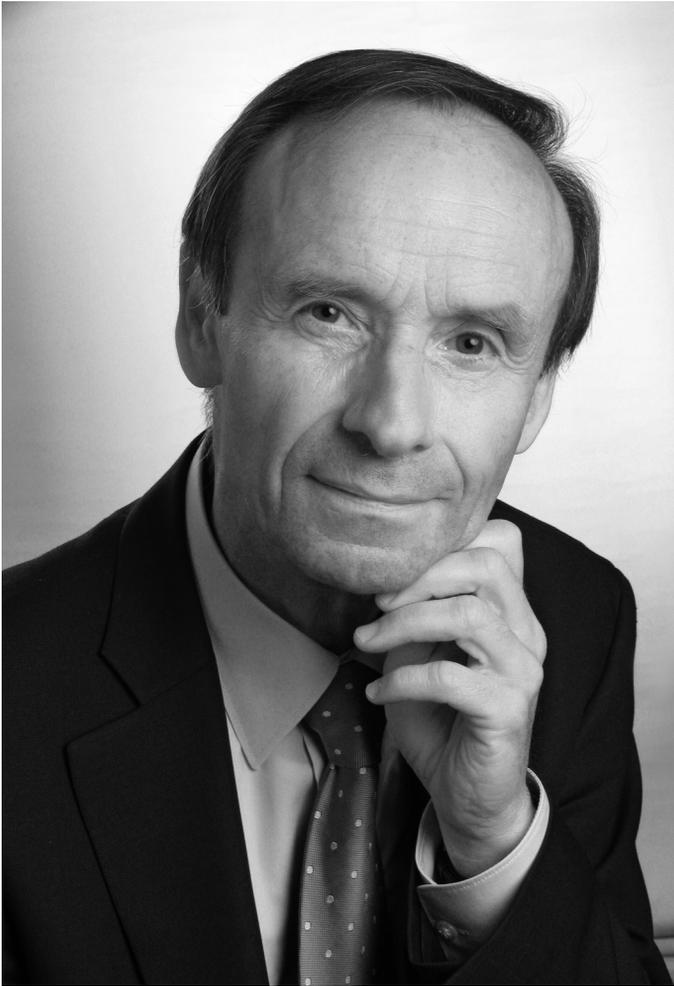
Duncker & Humblot · Berlin

G. FREUND, U. MURMANN, R. BLOY
und W. PERRON (Hrsg.)

Grundlagen und Dogmatik
des gesamten Strafrechtssystems

Schriften zum Strafrecht

Heft 244



Wolfgang Trisch

Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems

Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Georg Freund, Uwe Murmann, René Bloy
und Walter Perron



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: AZ Druck und Datentechnik, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-13948-4 (Print)

ISBN 978-3-428-53948-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83948-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort der Herausgeber

Wolfgang Frisch vollendet am 16. Mai 2013 sein 70. Lebensjahr. Schüler, Kollegen und Freunde möchten durch die Mitwirkung an dieser Festschrift dem zu Ehrenden ihre wissenschaftliche Verbundenheit und Hochachtung für sein bisheriges Werk zum Ausdruck bringen und ihm gutes Gelingen für sein zukünftiges Schaffen wünschen.

Geboren wurde *Wolfgang Frisch* am 16. Mai 1943 in Wernsdorf bei Karlsbad. Nach seiner Schulzeit studierte er von 1962 bis 1966 Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg. Im Anschluss an seine mit herausragendem Erfolg abgelegte Erste juristische Staatsprüfung im Jahre 1966 absolvierte er bis 1971 seinen juristischen Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht Nürnberg, den er mit einem ebenfalls brillanten Zweiten juristischen Staatsexamen abschloss. Parallel zum Referendariat war er zunächst wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Strafrechtswissenschaften und von 1968 bis 1973 wissenschaftlicher Assistent am Institut für Staatstheorie und Rechtsphilosophie der Universität Erlangen-Nürnberg bei Reinhold Zippelius. Für seine von Hans-Jürgen Bruns betreute Dissertation über „Revisionsrechtliche Probleme der Strafzumessung“ erhielt er 1970 den Fakultätspreis. Von 1973 bis 1974 als Stipendiat von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert, legte er seine Habilitationsschrift über die „Grundlagen des Maßregelrechts“ vor und habilitierte sich für die Fächer „Strafrecht“, „Strafprozessrecht“ und „Rechtstheorie“ an der Universität Erlangen-Nürnberg. 1974 folgte für den gerade 31-Jährigen eine Berufung als Wissenschaftlicher Rat und Professor an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn. 1976 folgte er einem Ruf auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtstheorie der Universität Mannheim. Rufe an die Universitäten Augsburg (1979) und Regensburg (1987) lehnte er ab. Die nicht nur unter Publikationsaspekten ertragreiche „Mannheimer Zeit“, in der er unter anderem Dekan und Mitglied des Großen Senats war, ging erst mit dem Ruf an die Universität Freiburg im Jahre 1992 zu Ende. Ab April 1992 war er dort Inhaber der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtstheorie sowie seit 1995 überdies Direktor des Instituts für Strafrecht und Rechtstheorie (später Abt. 1 des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht). 1995 erfolgte auch die Ablehnung eines Rufes an die Universität Bonn. Das Amt des Dekans bekleidete er von 1997–1999. Der Universität Freiburg blieb *Wolfgang Frisch* auch über seine Emeritierung im Jahre 2011 hinaus treu, indem er sich z. B. weiterhin um die Examensvorbereitung der Studierenden kümmerte.

Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft war *Wolfgang Frisch* von 1992–2000 Fachgutachter sowie von 1996–2000 zugleich stellvertretender Vorsitzender des Gutachterausschusses für das Fach „Rechtswissenschaften“. 1995 wurde er in das Kuratorium und den Fachbeirat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internatio-

nales Strafrecht in Freiburg berufen und 2005 auswärtiges wissenschaftliches Mitglied dieses Instituts. Im Dezember 2005 wurde er zum ordentlichen Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften gewählt. Von seinen intensiven wissenschaftlichen Kontakten ins Ausland zeugt etwa seine Tätigkeit als Visiting Researcher an der Kansai-Universität Osaka im Herbst 1996 und seit 2012 sein Honorary Membership of The Criminal Law Society of Japan.

Wie bereits eine Durchsicht seines Schriftenverzeichnisses ergibt, ist *Wolfgang Frischs* strafrechtswissenschaftliches Werk weit gespannt: Angefangen von den rechtsphilosophischen und strafrechtsdogmatischen Grundlagen über zahlreiche Detailfragen des Allgemeinen und des Besonderen Teils des Strafrechts bis hin zu den prozessualen und schließlich den rechtsvergleichenden Facetten der Thematik deckt es erstaunlich viele Bereiche ab. Dennoch sind sämtliche Beiträge durch eine kaum zu übertreffende Gründlichkeit gekennzeichnet. Neue Einsichten werden nicht einfach punktuell verfochten, sondern stets sorgfältig abgesichert und eingebettet in bewahrenswert-bewährte Konzepte. Dabei wird das angestrebte stimmige Gesamtsystem niemals aus den Augen verloren. Das darf man mit Fug und Recht *gesamte* Strafrechtswissenschaft par excellence nennen, der eine wegweisende systematische, dogmatische und theoretisch-philosophische Kraft zukommt.

Auch als akademischer Lehrer verdient *Wolfgang Frisch* den größten Respekt. Seine Vorlesungen, Seminare und Repetitorien beeindrucken vor allem durch die profunde Sachkenntnis sowie die Klarheit und Überzeugungskraft der Gedankenführung. In besonderem Maße ist gerade für die Studierenden – ganz im Sinne des Gedankens der „Einheit von Forschung und Lehre“ – nur das Beste gut genug. Beispielhaft seien insofern nur seine ausgezeichneten Examenskurse genannt, die er regelmäßig und durchweg mit wissenschaftlichem Tiefgang abgehalten hat. Die Diskussionsfreude von *Wolfgang Frisch* kennt keine Grenzen. Auch über die Fachgrenzen hinweg kann man mit ihm in lebhafter und überaus *etfrischender* Weise ausdauernd über komplexe Problemlagen und deren mögliche Auflösung mit allergrößtem Ertrag diskutieren. So wird Erkenntnisgewinn zum spannenden geistigen Abenteuer und wahre Wissenschaft erfolgreich praktiziert.

Bei aller Hartnäckigkeit in der tiefgründigen Bearbeitung fachspezifischer Probleme ist *Wolfgang Frisch* in seinem Auftreten als Lehrer und Kollege stets offen und verständnisvoll, begleitet von ausgeprägter Hilfsbereitschaft und freundlich-warmherzigem Umgang. Dass er sich nicht nur der Wissenschaft verschrieben hat, war unter anderem in den Räumen des Mannheimer Schlosses zu vernehmen, in denen er im Rahmen des Salon-Orchesters seine Geige als Meister auch dieses Fachs erklingen ließ.

Dem Jubilar *Wolfgang Frisch* wünschen die Herausgeber und die Autoren dieser Festschrift eine weiterhin ungebrochene Schaffenskraft und bleibende Freude beim Mitgestalten eines angemessenen gesamten strafrechtswissenschaftlichen Systems – im Interesse von Wissenschaft und Praxis gleichermaßen.

Im Mai 2013

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen des Rechts (einschließlich Kriminalpolitik)

<i>Thomas Weigend</i>	
Wohin bewegt sich das Strafrecht? Probleme und Entwicklungstendenzen im 21. Jahrhundert	17
<i>Thomas Fischer</i>	
15 Jahre Sechstes Strafrechtsreformgesetz – Blick zurück nach vorn	31
<i>Nils Jareborg</i>	
Legal Dogmatics and the Concept of Science	49
<i>René Bloy</i>	
Symbolik im Strafrecht	59
<i>Günther Jakobs</i>	
Recht und Gut – Versuch einer <i>strafrechtlichen</i> Begriffsbildung	81
<i>Rolf Dietrich Herzberg</i>	
Ist unser Schuldstrafrecht noch zeitgemäß?	95
<i>Ricardo Robles Planas</i>	
Zur Dogmatik der Kriminalpolitik	115
<i>Winfried Hassemer</i>	
Schmähvideos im Recht	133
<i>Vincenzo Militello</i>	
Die mafiaartige organisierte Kriminalität und das italienische Strafrechtssystem	145
<i>Carl-Friedrich Stuckenberg</i>	
Der juristische Gutachtenstil als cartesische Methode	165
<i>Rolf Stürner</i>	
Der Liberalismus und der Zivilprozess	187

II. Strafrecht – Allgemeiner Teil

<i>Gerhard Seher</i>	
Bestimmung und Zurechnung von Handlungen und Erfolgen	207
<i>Andreas Hoyer</i>	
„Umräumen von Möbeln“ auf offener Bühne	223
<i>Kurt Schmoller</i>	
Das „tatbestandsmäßige Verhalten“ im Strafrecht	237
<i>Andrzej Zoll</i>	
Die objektive Zurechnung des Erfolgs in der polnischen Strafrechtslehre	259
<i>Dan Frände</i>	
Objektive Zurechnung – nichts für Finnland?	271
<i>Sheng-wei Tsai</i>	
Die vorsätzlich-vollendete Zurechnung	281
<i>Enrique Gimbernat Ordeig</i>	
Der Pockenarztfall	291
<i>Jesús-María Silva Sánchez</i>	
Abbruch eines fremden rettenden Kausalverlaufs im eigenen Organisationsbereich: ein Rechtfertigungsproblem	299
<i>Marco Mansdörfer</i>	
Die Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung bei geheimen Abstimmungen. Zur Zurechnung auf der Grundlage von Leitungsmacht	315
<i>Héctor Hernández Basualto</i>	
Die Betriebsbezogenheit der Garantienstellung von Leitungspersonen im Unternehmen	333
<i>Christos Mylonopoulos</i>	
Vorsatz als Dispositionsbegriff	349
<i>Lorenzo Picotti</i>	
„Dolo specifico“ und Absichtsdelikte. Der sog. Handlungszweck zwischen gesetzlicher Formulierungstechnik und dogmatischen Begriffen	363
<i>Volker Erb</i>	
Zur Unterscheidung der aberratio ictus vom error in persona	389

<i>Hans-Ullrich Paeffgen</i>	
Zur Unbilligkeit des vorgeblich „Billigen“ – oder: Höllen-Engel und das Gott-sei-bei-uns-Dogma. (Noch einmal) einige Gedanken zum Erlaubnis-Tatbestandsirrtum	403
<i>Karl Heinz Gössel</i>	
Die Verknüpfung sorgfaltswidrigen Verhaltens mit der Rechtsgutsbeeinträchtigung in der Fahrlässigkeitstat – keine Frage der objektiven Zurechnung, sondern der Beurteilung nach dem Satz vom Grunde	423
<i>Ingeborg Puppe</i>	
Zu einem Zusammenstoß gehören zwei. Überlegungen zum Zusammentreffen mehrerer Sorgfaltspflichtverletzungen bei Unfällen im Straßenverkehr	447
<i>Roland Hefendehl</i>	
Objektive Zurechnung bei Rechtfertigungsgründen? Begründbarkeit und Grenzen	465
<i>Friedrich Dencker</i>	
Über Gegenwärtigkeit	477
<i>Urs Kindhäuser</i>	
Zur Genese der Formel „das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen“	493
<i>Keiichi Yamanaka</i>	
Zur Entwicklung der Notwehrlehre in der japanischen Judikatur. Der Streit um den Fall der selbst herbeigeführten Notwehrlage	511
<i>Helmut Frister</i>	
Überlegungen zu einem agnostischen Begriff der Schuldfähigkeit	533
<i>Bernardo Feijoo Sánchez</i>	
Strafrechtliche Schuld im demokratischen Rechtsstaat	555
<i>Manuel Cancio Meliá</i>	
Psychopathie und Strafrecht: einige Prolegomena	575
<i>Harro Otto</i>	
Vorverschulden und Rechtsmissbrauch	589
<i>Claus Roxin</i>	
Der im Vorbereitungsstadium ausscheidende Mittäter	613
<i>Jorge de Figueiredo Dias</i>	
Täterschaftliche Anstiftung. Zur Vereinbarkeit des Konzepts mit der Lehre von der Tatherrschaft	633

III. Strafrecht – Besonderer Teil

<i>Tatjana Hörnle</i>	
Zur Relevanz von Beweggründen für die Bewertung von Tötungsdelikten – am Beispiel sog. „Ehrenmorde“	653
<i>Georg Freund</i>	
Die besonders leichtfertige Tötung. Zugleich ein Beitrag zur „spezifischen Gefahrverwirklichung“ bei der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)	677
<i>Michael Pawlik</i>	
Einseitige Therapiebegrenzung und Autonomiegedanke. Über die Kehrseite einer Emanzipationsformel	697
<i>Michael Kahlo</i>	
Sterbehilfe und Menschenwürde	711
<i>Franz Streng</i>	
Straflose „aktive Sterbehilfe“ und die Reichweite des § 216 StGB. Zugleich ein Beitrag zum System der Handlungsformen	739
<i>Karl-Ludwig Kunz</i>	
AIDS	757
<i>Raimo Lahti</i>	
Die Knabenbeschneidung als Problem der multikulturellen Gesellschaft	771
<i>Kristian Kühl</i>	
Zur Legitimität der Strafvorschrift „Unterlassene Hilfeleistung“	785
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	
Geschwisterinzenst in literarischer Perspektive	797
<i>Jaan Sootak und Priit Pikamäe</i>	
Betrug ohne Vermögensschaden? Die historische Bürde und heutige Gerichtspraxis	813
<i>Rikizo Kuzuhara</i>	
Sachenbetrug ohne Vermögensschaden? Strafbarkeitserweiterung des Betrugs in japanischer Rechtsprechung	825
<i>Bernd Schünemann</i>	
Der Straftatbestand der Untreue als zentrales Wirtschaftsdelikt der entwickelten Industriegesellschaft	837

Walter Perron
Keine Unmittelbarkeit des Vermögensschadens, ausbleibender Gewinn als Nachteil – liegt der Untreue ein anderer Begriff des Vermögensschadens zugrunde als dem Betrug? 857

Chenchel Ryu
Die Vermögensgefährdung bei der Untreue im koreanischen Strafrecht 873

Michael Köhler
Humes Dilemma – oder: Was ist Geld? „Geldschöpfung“ der Banken als Vermögensrechtsverletzung 887

Luis E. Rojas
Dogmengeschichte der Urkundenfälschung 925

Lothar Kuhlen
Ausdehnung und Einschränkung der Bestechungstatbestände: Das Beispiel der Schulfotografie 949

Werner Beulke
Verwaltungssponsoring als legitime Form der Vertragsgestaltung oder als Bestechung? Dargestellt am Beispiel der Schulfotografie anhand des Urteils des BGH vom 26. Mai 2011 – 3 StR 492/10 965

Wilfried Küper
Tatbestandsgrenzen des Widerstandsdelikts (§ 113 I StGB) in dogmatischer Analyse. Zugleich ein Beitrag zum sog. unechten Unternehmensdelikt 985

Jörg Kinzig
Kriminologische und strafrechtliche Aspekte des Glücksspiels 1003

Vagn Greve
Von betrunkenen Kürassieren bis zu Zeitungskarikaturisten. Blasphemie im dänischen Strafrecht 1023

Friedrich-Christian Schroeder
Genehmigungspflichtverletzungsdelikte 1039

Hinrich Rüping
Zur Krise des Steuerstrafrechts 1047

IV. Sanktionsrecht und Strafzumessung

Hans-Jörg Albrecht
Kriminalprognosen – Entwicklungen und Stand der Forschung 1063

<i>Patricia Ziffer</i>	
Begriff der Strafe und Sicherungsverwahrung	1077
<i>Thomas Würtemberger</i>	
Die Privatisierung des Maßregelvollzugs	1093
<i>Kazushige Asada</i>	
Probleme strafrechtlicher Sanktionen in Japan	1107
<i>Moon-Ho Song</i>	
Reformtendenzen des Rechtsfolgensystems im koreanischen Strafrecht	1117
<i>Uwe Murmann</i>	
Strafzumessung und Strafverfahren	1131
<i>Michael Hettinger</i>	
Über „Fälle“ als Vergleichsfälle und „Umstände“ als Ausgangswerte oder Bezugspunkte zur Ermittlung der Bewertungsrichtung bei der Strafzumessung. Zugleich zu dem Satz, dass das Fehlen strafmildernder Umstände nicht strafschärfend und das Fehlen strafschärfender Umstände nicht strafmildernd berücksichtigt werden darf	1153
<i>Dieter Dölling</i>	
Zur Bedeutung des Nachtatverhaltens des Täters für die Strafzumessung	1181
<i>Masami Okaue</i>	
Wiederherstellung des Rechts als Grundsatz der Strafzumessung und der Strafandrohung	1189
V. Strafprozessrecht	
<i>Klaus Rogall</i>	
Die Beschuldigtenstellung im Strafverfahren. Objektivismus und Subjektivismus bei der Statusbegründung	1199
<i>Marcelo A. Sancinetti</i>	
Die einzelne Zeugenaussage und das Zweifelsprinzip	1233
<i>Louisa Bartel</i>	
Tatrichterliche Beurteilungsspielräume im Strafrecht – Zur Motivgeneralklausel des § 211 Abs. 2 StGB und den Grenzen revisionsgerichtlicher Kontrolle	1255
<i>Edda Weßlau</i>	
Was bedeutet die „ressourcen-ökonomische Logik“ für die Rechtsprechung der Revisionsgerichte? Die Marginalisierung der Verfahrensrüge – einstimmige Diagnose, vielfältige Deutungen	1289

<i>Lutz Meyer-Goßner</i>	
Ausnahmen vom Revisionsangriff?	1301
<i>Gerhard Fezer</i>	
Revisionsgerichtliche Freiräume	1313
<i>Wolfgang Wohlers</i>	
Die unzureichende Begründung von Verfahrensrügen. Zu den Auswirkungen der Entscheidung Czekalla vs. Portugal auf die Rechtsprechung zu § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO	1325
<i>Andrzej J. Szwarc</i>	
Sportdisziplinarverantwortlichkeit im polnischen Recht	1343
VI. Europäisches Strafrecht, Strafrechtsvergleichung	
<i>Andreas Voßkuhle</i>	
Zur Koordination des deutschen und europäischen Menschenrechtsschutzes im Lichte des Urteils des BVerfG vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326 ff.) zur Sicherungsverwahrung	1359
<i>Manfred Maiwald</i>	
Harmonisierung ohne Harmonie? Zur Bedeutung der Strafrechtsdogmatik für Art. 83 AEUV	1375
<i>Petter Asp</i>	
(More Than) Two Decades Later – Does the Principle of Assimilation Still Have a Role to Play Within European Criminal Law?	1389
<i>Adem Sözüer</i>	
Strafrechtliche Grundsätze für die neue Türkische Verfassung	1403
<i>Yener Ünver</i>	
Arbeiten zur Angleichung an das Europarecht im Bereich des Strafrechts in der Türkei und das dritte Justizpaket	1427
<i>Albin Eser</i>	
Evaluativ-kompetitive Strafrechtsvergleichung. Zu „wertenden“ Funktionen und Methoden der Rechtsvergleichung	1441
<i>Heike Jung</i>	
Rechtsvergleich oder Kulturvergleich?	1467
<i>Arnd Koch</i>	
Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsvergleichung	1483
Autorenverzeichnis	1501

**I. Grundlagen des Rechts
(einschließlich Kriminalpolitik)**

Wohin bewegt sich das Strafrecht?

Probleme und Entwicklungstendenzen im 21. Jahrhundert

Von *Thomas Weigend*

Strafrecht ist ein vergleichsweise statisches Rechtsgebiet. Es bewegt sich normalerweise nicht in großen Sprüngen – aber es bewegt sich doch. Dabei wirken die verschiedensten Vektoren auf die Richtung seiner Bewegung ein. Der verehrte Jubilar, dem diese Zeilen als bescheidener Ausdruck der Hochachtung für sein reiches und bereicherndes, wahrhaft umfassendes wissenschaftliches Werk und gleichzeitig als Zeichen der dankbaren und freundschaftlichen persönlichen Verbundenheit zuge-dacht sind, ist vor ein paar Jahren den vielfältigen Einflüssen sozialer Bedingungen und Einstellungen auf die Entwicklung des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts nachgegangen. Er stellte fest, dass sich mit dem Wandel der Gesellschaft auch das Strafrecht wandle oder doch zumindest wandeln könne.¹ Als wesentliche Faktoren, die Veränderungen des Rechts bewirken können, identifizierte Wolfgang Frisch „Änderungen in den straffundierenden Einstellungen der Gesellschaft und Änderungen der Kriminalität selbst“.² Es ist nicht meine Absicht, der meisterhaften Analyse, mit der der Jubilar die Wirkkräfte auf die Strafrechtsentwicklung im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts dargelegt hat, einen zweiten, schwächeren Aufguss hinzuzufügen. Statt dessen möchte ich im Folgenden den – notgedrungen: spekulativen – Blick noch ein Stück weiter in die Zukunft richten und darüber nachdenken, in welche Richtung sich das Strafrecht in der überschaubaren Zukunft – also etwa bis 2040 – entwickeln könnte. Dabei verlasse ich mich auf die These, dass das Strafrecht ein breiter langsamer Fluss ist – sie erlaubt es, aus bestimmten Tendenzen der Gegenwart vorsichtige Voraussagen für die Zukunft abzuleiten.³

I. Die Rolle der Strafrechtsdogmatik

Blicken wir um etwa fünfzig Jahre zurück auf die Mitte des 20. Jahrhunderts, so sehen wir in manchen europäischen Staaten ein von der sozialistischen Ideologie geprägtes Strafrecht, das uns heute jedenfalls in seinem Vokabular, aber auch in einigen

¹ Frisch, FS Jung, 2007, S. 189.

² Frisch, FS Jung, 2007, S. 210.

³ Ähnlich der Ansatz von Kühlen, in: Neumann/Prittowitz (Hrsg.), Kritik und Rechtfertigung des Strafrechts, 2000, S. 109, 111.

seiner Inhalte sehr fremd erscheint. Aber auch in Rechtsordnungen, in denen seither keine dramatischen politischen Veränderungen stattgefunden haben, hat sich der Fokus der strafrechtlichen Gesetzgebung und – damit zusammenhängend – der wissenschaftlichen Diskussion verschoben. Die 1950er und 1960er Jahre waren einerseits von – zum Teil stark philosophisch unterfütterten⁴ – Auseinandersetzungen über die Systematik und die Begrifflichkeit des Verbrechensaufbaus geprägt, andererseits von Debatten über die Zwecke der Strafe. Auf dem Gebiet der Strafrechtsdogmatik, d. h. der systematischen Erforschung der Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und ihres Verhältnisses zueinander, hat Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert eine weltweit anerkannte Spitzenposition erlangt;⁵ deshalb wurden nicht nur führende deutsche Lehrwerke in viele Sprachen übersetzt, sondern auch einzelne Konzepte der deutschen Dogmatik wurden zu erfolgreichen Exportartikeln, und die deutschen Debatten wurden im Ausland aufmerksam verfolgt und weitergeführt.⁶ Auch engagierte Diskussionen über die Zwecke der Strafe gab es selbstverständlich nicht nur in Deutschland. Charakteristisch gerade für die deutsche Debatte waren und sind auf diesem Gebiet jedoch die starken Einflüsse unterschiedlicher strafphilosophischer Positionen des 19. Jahrhunderts – von Immanuel Kant bis Franz von Liszt – wie auch der Bezug zu Erkenntnissen der empirischen kriminologischen Forschung. So war es seit den 1960er und 1970er Jahren bekanntlich heftig umstritten, ob die Ergebnisse der Behandlungsforschung die Idee der Spezialprävention durch Strafe zu stützen vermögen⁷ und welche Rolle das Ziel der Abschreckung des Täters und der Allgemeinheit von (weiteren) Straftaten in einem Sanktionensystem spielen darf. Zu dieser Debatte hat Wolfgang Frisch in der Folgezeit zahlreiche wesentliche Beiträge geleistet,⁸ und er hat sich darin stets klar zum Vorrang des Schuldgedankens gegenüber präventiven Gesichtspunkten bei der Strafzumessung bekannt.⁹

⁴ *Frisch*, GA 2007, 250, 255 f., sowie *ders.*, in: Stürner (Hrsg.), Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung, 2010, S. 169, 178 ff., hat mit Recht auf die lange Tradition „dogmatischer“ Fragestellungen seit den Diskussionen von Zurechnungs-(Imputations-)Fragen bei den Naturrechtslehrern des 17. Jahrhunderts hingewiesen. Zu Fragen der Zurechnung von Erfolgen hat der Jubilar selbst eines der maßgeblichen Werke der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verfasst; *Frisch*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolgs, 1988; siehe auch *ders.*, FS Roxin, 2001, S. 213.

⁵ Zu zahlreichen Beispielen „geglückter“ Strafrechtsdogmatik speziell aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts *Frisch*, in: Eser/Hassemmer/Burkhardt (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, 2000, S. 159, 165 ff.

⁶ Siehe hierzu *Schünemann*, FS Roxin, 2001, S. 1; *Hirsch*, ZStW 116 (2004), 835.

⁷ Speziell zur Frage der Möglichkeit und Verlässlichkeit individueller Prognosen schon *Frisch*, Prognoseentscheidungen im Strafrecht, 1983, S. 22 ff.

⁸ *Frisch*, ZStW 99 (1987), 349, 361 ff.; *ders.*, in: Roxin/Widmaier (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft, Bd. IV, 2000, S. 269; *ders.*, FS Müller-Dietz, 2001, S. 237; *ders.*, in: Frisch/von Hirsch/Albrecht (Hrsg.), Tatproportionalität, 2003, S. 3; *ders.*, GA 2009, 385.

⁹ Siehe zuletzt *Frisch*, GA 2009, 385, 390 f.

Wagen wir nun einen Blick in die Zukunft, so wird man gewiss auch in 30 oder 40 Jahren in Deutschland noch über die Strafzwecke und über den „richtigen“ Deliktsaufbau schreiben und streiten. Aber diese Fragen werden nicht mehr so stark im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Debatte stehen wie im vergangenen Jahrhundert, und ich möchte auch bezweifeln, dass auf diesem Gebiet noch fundamental neue Entdeckungen gemacht werden.¹⁰

Was die Strafzweck-Debatte betrifft, so haben sich jedenfalls in Deutschland die Gegensätze eingebeutet.¹¹ Rein behandlungsorientierte Ansätze staatlicher Sanktionierung haben kaum noch Anhänger. „Absolute“ Straftheorien im Sinne der idealistischen Philosophie werden dagegen durchaus vertreten,¹² und vor allem der Gedanke der Tatproportionalität als maßgebliches Kriterium der Strafbemessung gewinnt wieder an Boden.¹³ Aber ganz überwiegend erhält der Gedanke des Ausgleichs von Schuld durch Strafe eine „soziale“ Komponente, indem die gerechte Sanktion als Mittel zur (Re-)Stabilisierung der sozialen Kohärenz trotz des Normbruchs interpretiert wird.¹⁴ In einer umfassenden kritischen und abwägenden Analyse hat sich auch der Jubilar zu einer solchen „kombinierten“ Theorie bekannt, wobei er freilich deren Fundierung in der Gerechtigkeitstheorie betont: Es geht ihm in erster Linie um die „Gewährleistung des Rechtszustands“, die „Behebung des Geltungswiderspruchs durch das symbolische Mittel der Strafe“; Strafe wird also letztlich „um der Freiheit willen“ eingesetzt.¹⁵ Jedenfalls diesem letzten Satz dürften heute fast alle deutschen Strafrechtswissenschaftler zustimmen können. Ungelöst bleibt damit freilich die mühsame – und durch jüngere Gesetzgebung (§§ 46a, 46b StGB) nicht leichter gewordene – Aufgabe, die großen Theorien in die kleine Münze von Strafzumessungserwägungen und deren relativer Bedeutung umzusetzen. Selbst grundsätzlich bedeutsame Fragen wie diejenige nach der Relevanz des Rückfalls in einem Schuld-Strafrecht sind bisher weitgehend ungeklärt. Der Jubilar hat sich schon vor Jahren der Aufgabe unterzogen, einen „Besonderen Teil“ des Sanktionenrechts zu skizzieren;¹⁶ er hat damit aber in der Wissenschaft nur wenige Nachfolger gefunden.¹⁷

¹⁰ Kritisch gegenüber dem Ertrag der deutschen Strafrechtsdogmatik *Burkhardt*, in: Eser/Hassemer/Burkhardt, Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende, 2000, S. 111, 129 ff. Zuversichtlicher bezüglich der Zukunftsperspektiven der Strafrechtsdogmatik aber z. B. *Roxin*, ebda S. 369 f., 378 ff.; *Gimbernat Ordeig*, ZStW 82 (1970), 379.

¹¹ Siehe dazu zuletzt den Überblick von *Hörnle*, Straftheorien, 2011.

¹² Siehe etwa *Köhler*, Strafrecht, AT, 1997, S. 37 ff.; neuestens *Pawlik*, Das Unrecht des Bürgers, 2012, S. 90 ff.

¹³ Siehe dazu *Hörnle*, Tatproportionale Strafzumessung, 1999; *Frisch/von Hirsch/Albrecht* (Hrsg.), Tatproportionalität, 2003.

¹⁴ Siehe *Jakobs*, Strafrecht, AT, 2. Aufl. 1991, S. 6 ff.; „Vereinigungstheorie“ mit starkem Akzent auf dem präventiven Zweck der Strafe auch bei *Roxin*, Strafrecht, AT I, 4. Aufl. 2006, § 3 Rn. 37 ff.

¹⁵ *Frisch*, in: Schünemann/von Hirsch/Jareborg, Positive Generalprävention, 1998, S. 125, 143.

¹⁶ *Frisch*, ZStW 99 (1987), 751. Siehe auch die groß angelegte Untersuchung zum Maßregelrecht *Frisch*, ZStW 102 (1990), 343.